

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Lutherweg in Hessen e.V.“
2. Der Verein ist unter der Nummer VR 4554 im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 36329 Romrod im Vogelsbergkreis.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist 36304 Alsfeld

§ 2 – Zweck und Aufgaben

Zwecke des Vereins sind gemäß der Abgabenordnung (AO)

- die Förderung der Religion gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO und
- die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO in Form der Förderung von kulturellen und religiösen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wirken des Reformators Martin Luther und der Förderung des Pilgerwanderns.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Ausweisung, Kennzeichnung und Betreuung von Pilgerrouten auf der Basis der Reiserouten Luthers durch Thüringen, Hessen und Rheinland-Pfalz auf dem Lutherweg 1521,
- die Förderung von Maßnahmen zum Erhalt wichtigen Kulturgutes und von Naturdenkmälern entlang der Pilgerrouten,
- die Darstellung von historischen Hintergründen zum Leben Luthers und anderer Reformatoren in den Regionen entlang der Pilgerrouten im Sinne der Pflege der Heimatgeschichte und des Brauchtums,
- die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen in Kooperation mit den christlichen Kirchen und anderen Institutionen,
- die themenbezogene Öffentlichkeitsarbeit sowie die Herausgabe themenbezogener Publikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein „Lutherweg 1521 in Hessen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist weder parteilich noch konfessionell oder wirtschaftlich gebunden.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten, mit Ausnahme

- des Auslagenersatzes gem. § 670 BGB (Ersatz von Aufwendungen) und
- der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale)

keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Diese Beschlüsse sollen in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein

- natürliche Personen,
- juristische Personen,

welche die Zweckerfüllung des Vereins unterstützen und fördern möchten.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlichem Mitgliedsantrag und positivem Beschluss des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.

3. Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Ablehnungsbescheides hat dieser die Möglichkeit des Widerspruchs. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

- den Tod des Mitgliedes,
- eine schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist,
- den Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person,
- den Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei schuldhafter und grober Verletzung der Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Außerdem kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag fristgerecht zu zahlen. Die Mitglieder sollen die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren im SEPA-Format leisten, wobei ggf. entstehende Kosten aus diesem Verfahren vom Verursacher zu tragen sind.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Für den Verein tätige Ehepartnerinnen und Ehepartner sind Mitglieder des Vereins und von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Der Antrag ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Für minderjährige natürliche Personen übt die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht aus. Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte bei juristischen Personen kann im Innenverhältnis delegiert werden. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder durch Vollmacht ist zulässig. Die Befreiung von § 181 BGB (Insichgeschäft) ist nicht zulässig. Ein Mitglied kann maximal drei Stimmrechte ausüben.

3. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen; auf entsprechenden Antrag aus der Versammlung erfolgt eine geheime Abstimmung.

4. Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vereinsvorsitzende. Bei Verhinderung wird diese/dieser durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Ist auch diese/dieser verhindert wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in).

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

7. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und Beschlussfassung über deren Entlastung,
- Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer(innen),
- die Wahl der Wahlleiterin/des Wahlleiters bei Vorstandswahlen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

8. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Zur Änderung der Satzung, zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus wichtigem Grund und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Bei Wahlen ist derjenige/diejenige Kandidat(in) gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten(innen), die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer(in) und dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.

12. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie weitere Ordnungsanweisungen erlassen.

13. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

§ 8 – Online-Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Dies betrifft Mitgliederversammlungen, die gleichermaßen in Präsenz und virtuell stattfinden (hybride Versammlungen) sowie Mitgliederversammlungen, die ausschließlich online stattfinden (virtuelle Versammlungen).

2. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

3. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 7, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 9 - Vorstand

1. Der vertretende und geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende,
- dem/der Schatzmeister(in),
- dem/der Schriftführer(in).

Die/der Vorsitzende oder eine/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten entweder gemeinsam oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Dem Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bis zu sieben Beisitzer(innen) an. Sie unterstützen den geschäftsführenden Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Eine Geschäftsordnung des Vorstands kann regeln, ob Beisitzer(innen) mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst sind.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandmitglied ernennen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bzw. gesetzliche Vertreter von Mitgliedern des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis. Der Vorstand kann ausnahmsweise in einem schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

5. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung, die Einberufung und die Durchführung der Mitgliederversammlung mit Angabe einer Tagesordnung.

6. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 10 - Rechnungsführung

1. Die Rechnungsführung obliegt dem/der Schatzmeister(in).
2. Zur Überwachung der Rechnungsführung werden durch die Mitgliederversammlung jährlich zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer(innen) haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Rechnungsführung sachlich und rechnerisch zu überprüfen, einen schriftlichen Prüfungsbericht (Protokoll) zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Die Rechnungsprüfer(innen) haben das Recht, jederzeit unvermutete Prüfungen durchzuführen; die Prüfungsberichte darüber sind ebenfalls der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Liquidation wird vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins lediglich eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem den gleichen Zweck verfolgenden anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger gewährleistet bleibt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (ausgenommen § 10 Abs. 2) oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion.

§ 12 – Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Funktionen im Verein).
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der

Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht. Jedes Mitglied kann im Einzelfall einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit sowie Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 14 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 12.09.2012 von den Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung in Romrod einstimmig beschlossen.

Die Satzung wurde am 19.09.2020 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Die Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.10.2023 geändert und tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.